

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Herr Regierungsrat Samuel Bhend
Rathausgasse 1
3011 Bern

Thierachern, 27. Februar 2006

Umsetzung der NFA – Kantonalisierung der kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung IV

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Bhend
Sehr geehrte Damen und Herren,

Als kantonale Dachorganisation mit rund 40 Mitgliederverbänden aus Beratung und Selbsthilfe, die ihrerseits mehrere Tausend Mitglieder zählen, befasst sich die kantonale behindertenkonferenz bern kbk seit längerer Zeit mit der NFA, entsprechend ihrer prioritär behindertenpolitischen Zielsetzung. Seit September 2005 arbeitet unter dem Dach der kbk eine breit abgestützte Arbeitsgruppe, mit entsprechendem fachlichen know how ausgestattet, an den Fragen und Problemen, wie sie sich aus der Kantonalisierung der bisherigen kollektiven Leistungen der Invalidenversicherung IV ergeben. In vier Untergruppen sind die folgenden Themenbereiche vertieft analysiert worden:

- 1) Sonderschulung/Sonderschule**
- 2) Arbeit und Wohnen**
- 3) Neuordnung der Ergänzungsleistungen EL**
- 4) Die Finanzierung kollektiver Leistungen, insbesondere im stationären Bereich**

Unsere Arbeiten stehen unter dem Leitmotiv "wie lässt sich das Wohl von Menschen mit einer Behinderung verbessern". Ausgehend von den Versprechen der Befürworter in der Abstimmungskampagne zur NFA geht es unseres Erachtens nicht nur darum, sattsam bekannte Mängel etwa im Bereiche der Finanzierung von stationären Einrichtungen auszumerzen, sondern vor allem auch darum, echte Verbesserungen für Menschen mit einer Behinderung umzusetzen. Mit Genugtuung stellen wir fest, dass im gesellschaftspolitischen Diskurs über die Stellung von Menschen mit einer Behinderung sich die Balance erfreulicherweise immer stärker weg von der "Separation" hin zur "Integration", weg von der "Fremdbestimmung" hin zur Selbstbestimmung" neigt. Müssig zu betonen, dass solche Entwicklungen in konkrete behindertenpolitische Postulate einmünden müssen.

Entsprechend dem Voranschreiten unserer Arbeiten erlauben wir uns, Ihnen nachstehend unsere Empfehlungen, Forderungen und Wünsche zu unterbreiten in der Meinung, damit einen konstruktiven und wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung in Ihrer Projektorganisation leisten zu können.

Ueber unsere gesamtschweizerische Vernetzung sind wir gut informiert über das, was sich in anderen Kantonen tut. Mit dem Heimverband des Kantons Bern führen wir einen Dialog mit dem Ziele, überall dort wo gemeinsame Interessen auf dem Spiele stehen, diese auch gemeinsam gegen aussen zu vertreten.

1) Sonderschulung / Sonderschulen

Die Perspektiven zur Entwicklung der Sonderschulung bauen auf folgenden ethischen Grundsätzen auf:

- Alle Menschen sind gleichwertige Teile unserer Gesellschaft und haben das Recht auf Anerkennung und Respekt vor ihrer Individualität.
- Alle Menschen sind fähig zur Entwicklung und Entfaltung. Sie haben Anspruch auf eine angemessene individuelle Erziehung und Bildung sowie auf Teilhabe an unseren gesellschaftlichen Strukturen.

Folgende Überlegungen und Forderungen sind im Zusammenhang mit der Einführung der NFA und der Kantonalisierung der Sonderschulung/Sonderschulen zu berücksichtigen:

- Bei der eidgenössischen Abstimmung zur Einführung der NFA wurde das politische Versprechen abgegeben, dass Sonderschulung und Sonderschulen nicht Opfer von Sparmassnahmen werden. Dieses Versprechen muss im Sinne der Kinder mit einer Behinderung unbedingt eingehalten werden!
- Die Erziehungsdirektoren-Konferenz EDK hat Leitlinien für die künftige Regelung der Sonderschulung/Sonderschulen erarbeitet. Diese 12 Leitsätze sind aus unserer Sicht äusserst sinnvoll formuliert und sollen im Kanton Bern entsprechend umgesetzt werden.
- Im Kanton Bern braucht es eine sinnvolle gesetzliche Verankerung der gesamten Sonderschulung, inkl. Früherziehung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Kind mit besonderen Bedürfnissen im Alter von 0 bis 20 Jahren Anspruch auf Sonderschulung hat. Die gesetzliche Verankerung soll unbedingt sicherstellen, dass die Sonderschulung ein Teil des Bildungsauftrages der Volksschule ist.
- Wir befürworten im Kanton Bern einen Direktionswechsel der Sonderschulen von der Fürsorgedirektion zur Erziehungsdirektion stark. Das heutige System begünstigt eher eine schnelle Aussonderung als eine einfache Integration, und es bestehen keine finanziellen und organisatorischen Anreize, dies zu verhindern. Sonderschulung soll ein Teil des Bildungsauftrages der Volksschule sein, die in das Aufgabengebiet der Erziehungsdirektion gehört und von dieser im Sinne der Kinder mit besonderen Bedürfnissen entsprechend kompetent und engagiert wahrgenommen wird!
- Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Integrationsbereitschaft der Regelschule für Kinder mit besonderen Bedürfnissen zu erhöhen. Wenn immer sinnvoll und leistbar für das Kind, soll es integrativ in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden. Leistungen der Sonderschulung auf der obligatorischen Bildungsstufe sollen nur dann beansprucht werden, wenn die Möglichkeiten der Regelschule ausgeschöpft sind (Subsidiaritätsprinzip). Bei einer Entscheidung, ob ein Kind in einer Sonderschule oder in einer Regelschule gefördert wird, muss die Haltung der Eltern beim Entscheidungsprozess wesentlich stärker gewichtet werden als heute – diese Entscheidungen sollen im Konsens mit den Eltern gefällt werden.
- Um Kinder mit besonderen Bedürfnissen vermehrt integrativ schulen zu können, sind entsprechende flankierende Massnahmen sicherzustellen (z.B. genügend finanzielle Mittel für TeamTeachings, genügend heilpädagogischer Stützunterricht etc.). Bei Neubauten oder Umbauten von Schulhäusern sind sinnvolle bauliche Voraussetzungen zu schaffen, so dass Kinder mit besonderen Bedürfnissen möglichst in öffentlichen Schulen integriert werden können (z.B. rollstuhlgängige Schulhäuser gemäss Behindertengleichstellungsgesetz).
- Die heutigen örtlichen Strukturen der Sonderschulen mit zum Teil sehr zentralen Standorten sind zu überprüfen und eventuell anzupassen. Es soll möglichst ein eher dezentrales Angebot aufgebaut werden, z.B. mit kleineren Klassen in den Regionen, die in den Volksschulhäusern integriert sind. Wann immer möglich soll verhindert werden, dass ein Kind nur aufgrund des Besuchs einer Sonderschule in

das angegliederte Internat platziert werden muss. Die Sonderschulen mit angegliederten Internaten sollen sich mehr an den Bedürfnissen der Kinder und deren Eltern ausrichten können (analog den Forderungen „Arbeit und Wohnen“) und entsprechend finanziert und organisiert sein.

- Es gibt für die Kinder mit besonderen Bedürfnissen ein Recht auf die Schulung in speziellen Einrichtungen. Die Massnahmen sollen den Bedürfnissen des Kindes entsprechen, d.h. das Kind hat das Recht auf eine möglichst optimale Sonderschulung/Sonderschule. Daraus leitet sich eine klare und verbindliche Bedarfsplanung, bzw. Zuweisungsplanung für die Sonderschulen/Sonderschulung ab, die durch den Kanton sichergestellt wird.
- Die Schnittstellen (z.B. von der Früherziehung zum Kindergarten) sind – auch hinsichtlich einer eventuellen Einführung der Basisstufe – sinnvoll zu gestalten, so dass Übergänge erleichtert werden und sich entwicklungsorientiert für das Kind gestalten.
- Der Tatsache, dass Kinder immer öfters Entwicklungsverzögerungen aufweisen, die durch schwierige familiäre Verhältnisse, Verwahrlosung etc. bedingt sind, ist zukünftig mehr Rechnung zu tragen. Ein Unterstützungsangebot im Sinne einer Familienbegleitung für gefährdete Kinder jeden Alters soll aufgebaut werden, um solch tragischen Entwicklungen entgegenzuwirken und Fremdplatzierungen der Kinder in Internate/Heime zu verhindern, bzw. um bereits fremd platzierte Kinder möglichst wieder in ihre Familien reintegrieren zu können.

2) Arbeit und Wohnen

Dies sind die beiden zentralen Lebensbereiche für erwachsene Menschen mit einer Behinderung. Deren Bedürfnisse variieren je nach Art der Behinderung, dem Grad der Betroffenheit, dem Alter, dem familiären Umfeld etc.. Nur ein breitgefächertes, entsprechend differenziertes Angebot vermag den Menschen mit einer Behinderung echte Wahlmöglichkeiten zu verschaffen. Zwischen dem Ist-Zustand und unseren Soll-Vorstellungen, d.h. dem Vorhandensein echter Wahlmöglichkeiten, besteht allerdings eine Diskrepanz. Kennzeichen der aktuellen Situation sind u.a.:

- teilweise wenig flexible Regelung der Aufenthaltstage, die Menschen mit einer Behinderung u.U. über Gebühr an eine Institution binden und damit immer wieder zu Spannungen zwischen der Institution und dem Betreuten, resp. den Angehörigen führen
- Fehlen externer Arbeitsplätze, die ein Wohnen zu Hause ermöglichen
- Fehlen geeigneter Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt
- ein intransparentes und kompliziertes Finanzierungssystem (**siehe auch die separaten Ausführungen unter Punkt 4**), das den Wettbewerb unter den Institutionen zumindest nicht fördert und damit einer Weiterentwicklung der Heimlandschaft im Kanton Bern in Richtung eines differenzierten und bedarfsorientierten Angebotes im Wege steht.

Um den Ist-Zustand zu verbessern, bedarf es - wie nachfolgend zu zeigen sein wird - zusätzlicher Anstrengungen sowohl auf der Angebots- wie auch auf der Nachfrageseite.

- Die Aufenthaltstage sind künftig generell über einen Betreuungsvertrag zwischen den Institutionen, dem Menschen mit einer Behinderung, resp. dessen Angehörigen zu regeln. Flexiblere Modelle sind möglich und werden erfreulicherweise bereits heute von verschiedenen Heimen auch in vorbildlicher Weise

praktiziert. Den individuellen Bedürfnissen der betreuten Menschen in den Bereichen Wochenend- und Ferienregelung, Pflege von Aussenkontakten, Zugang zu Bildungs- und Freizeitaktivitäten soll über die Festlegung einer Mindestzahl von Aufenthaltstagen pro Jahr (beispielsweise 225) entsprochen werden. Die verbleibenden Tage eines Jahres sind in Absprache mit dem betreuten Menschen und seinen Angehörigen individuell entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten auf freie Wochenende und Ferien zu verteilen. Die der kbk angeschlossenen Organisationen der Selbsthilfe sind bereit, zusammen mit den Heimen und den kantonalen Behörden an der Ausarbeitung eines solchen modellhaften Betreuungsvertrages mitzuwirken.

- Es ist offenkundig und wird von verschiedenen Seiten bestätigt, dass ein manifestes Bedürfnis nach mehr externen, dauerhaften und geschützten Arbeitsplätzen besteht, die ein Wohnen womöglich zu Hause zulassen (kein zwangsläufiges Arbeiten und Wohnen). Hier kommt eine strukturelle Herausforderung auf unsere stationären Einrichtungen zu, wenn sie in die Lage versetzt werden sollten, auf diese Bedürfnisse angemessen reagieren zu können.
- Wir fordern die Durchführung einer aktuellen Bedarfsplanung, welche nicht nur die Seite der Heimverantwortlichen berücksichtigt, sondern bei der auch die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen aufgenommen werden.
- Die kbk ist dankbar, dass die GEF im Frühjahr 2005 eine Platzierungskommission eingesetzt hat. Für uns hat Ihre damalige Einsetzungsverfügung einen hohen symbolischen Stellenwert, bekunden Sie doch damit der Platzierungsproblematik von Menschen mit einem hohen Betreuungsaufwand die erforderliche besondere Aufmerksamkeit. Wir gehen davon aus, dass Sie die Ergebnisse der angelaufenen Pilotphase zusammen mit den interessierten Kreisen zur gegebenen Zeit sorgfältig auswerten werden, um die Grundlage für dauerhafte Lösungen zu erarbeiten etwa in dem Sinne, dass Heime im Rahmen von Verbundlösungen verpflichtet werden, nach gegenseitiger Absprache Menschen mit hohem Betreuungsaufwand aufzunehmen. Ebenso sollen Heime verpflichtet werden, Betreute nach einem temporären Klinikaufenthalt wieder aufzunehmen (für solche Situationen muss das Finanzierungsmodell Raum schaffen).
- Nach verbreiteter Auffassung gilt Arbeit als der sinnstiftende und integrative Faktor des menschlichen Lebens. Öffentliche und private Arbeitgeber unterstützen Menschen mit einer Behinderung im Bemühen, ihre Arbeitsleistung nutzbringend und sinnstiftend einzusetzen. Die öffentliche Hand hat hier Vorreiter- und Vorbildfunktion. Sie ist in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für ein Mindestangebot an geeigneten Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Behinderung besorgt. Die Einführung einer verbindlichen Quotenregelung auf Gemeinde- und Kantonsebene ist zu prüfen. Innovative Projekte, mit denen neue Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung geschaffen werden, sollen künftig mit einem flexiblen Förderansatz durch den Kanton rechnen können. Wir erinnern beispielhaft an die zwanzig Jahre alte Initiative "Rete diamante" im Tessin. Gegenwärtig arbeiten im Rahmen dieser Initiative nicht weniger als 350 Menschen mit einer Behinderung an Arbeitsplätzen in der Privatwirtschaft oder der öffentlichen Hand, verteilt auf 17 verschiedene Orte.

3) Neuordnung der Ergänzungsleistungen EL

Die Ergänzungsleistungen müssen auch in Zukunft die Existenzsicherung von Menschen mit Behinderung, die im Sinne der Invalidenversicherung IV invalid sind, sicherstellen. Behinderte Menschen sollen weder wegen ihres alltäglichen Lebensbedarfs, noch wegen ihren behinderungsbedingten Kosten von der Sozialhilfe abhängig werden.

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf autonome Lebensgestaltung im Rahmen des Möglichen. Sie haben weiter Anspruch auf Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wie alle anderen Personen auch, und zwar

kbk Brüggstrasse 5, 3634 Thierachern
mail: christine.morger@gmx.ch
tel. 033 345 19 11
PC 30-441559-4

unabhängig davon, ob sie in einem Heim oder ausserhalb eines Heimes wohnen. Die Ergänzungsleistungen müssen sicherstellen, dass ihnen die Ausübung dieser Grundrechte nicht aus finanziellen Gründen verunmöglicht wird.

Jährliche Ergänzungsleistungen für Heimbewohner

- Der im Kanton Bern zur Zeit anrechenbare „Betrag für die persönlichen Auslagen“ der Heimbewohner reicht nicht für eine einigermaßen würdige Lebensgestaltung und eine bescheidene aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben. Er ist insbesondere bei jungen Heimbewohnern, die trotz hoher Pflegebedürftigkeit ein aktives Leben führen wollen, angemessen zu erhöhen.
- Auch Heimbewohner sollen ein allfälliges Vermögen nicht sofort verbrauchen müssen, sondern über eine längere Zeit davon profitieren können. In Anbetracht der langen Lebenserwartung von IV-Bezüglern ist die Vermögensanrechnung bei IV-Rentnern deshalb weiter bei jährlich einem Fünfzehntel zu belassen.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

- Die heutige Praxis bei der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten, welche auf der ELKV beruht, ist grundsätzlich beizubehalten. Die Teilkantonalisierung darf nicht zu einem Leistungsabbau führen. Die entsprechenden Zusicherungen, die während der Abstimmung gegeben worden sind, sind einzuhalten.
- Insbesondere ist sicherzustellen, dass im Kanton Bern Menschen mit Behinderung, welche Pflege und Hilfe zu Hause benötigen, diese auch künftig über Ergänzungsleistungen finanzieren können, wenn keine Leistungen anderer Sozialversicherer zur Verfügung stehen. Dies betrifft nicht nur Hilfe durch gemeinnützige Spitexorganisationen, sondern auch durch private Träger, angestellte Pflegekräfte und Familienangehörige: Die Ergänzungsleistungen sollen auf flexible Art und Weise individuell angepasste Pflege- und Betreuungsmodelle ermöglichen. Die Hilflosenentschädigung ist dabei *wie bisher nicht anzurechnen*.
- Es ist weiter sicherzustellen, dass Transportkosten nicht nur zur nächstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle durch die Ergänzungsleistungen vergütet werden, sondern bei Bedarf auch Transportkosten, welche im Zusammenhang mit dem Besuch einer Tagesstätte, Beschäftigungsstätte und geschützten Werkstätte anfallen. Niemand soll wegen der Transportfinanzierung auf den Besuch derartiger Tagesstrukturen verzichten müssen.
- Schliesslich ist auch sicherzustellen, dass Erholungs- und Badekuren sowie pflegerische Entlastungsaufenthalte nötigenfalls über die Ergänzungsleistungen vergütet werden können.

4) Die Finanzierung kollektiver Leistungen, insbesondere im stationären Bereich

Die nachfolgenden Ausführungen basieren u.a. auch auf ausführlichen Gesprächen mit ausgewählten Heimleitern. Diese stehen Institutionen von unterschiedlicher Grösse und konzeptioneller Ausrichtung vor. Diese Diskussionen haben nicht nur einen weitgehenden Konsens über die Mängel des geltenden Finanzierungssystems erbracht, sondern zu unserer Überraschung auch die Einsicht manifest werden lassen, dass die Umsetzung der NFA als Chance für einen grundlegenden Systemwechsel genutzt werden sollte.

Die wichtigsten Mängel - teilweise bereits im Behinderten-Bericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF aus dem Jahre 1997 explizit angesprochen - lassen sich in der gebotenen Kürze wie folgt auflisten:

- Die geltende Praxis ist intransparent, kompliziert und administrativ aufwendig, kostspielig (beispielsweise wegen des zeitlichen Auseinanderklaffens zwischen der Rechnungseingabe und dem Zahlungseingang, was u.U. eine teure Überbrückungsfinanzierung über Bankkredite nötig macht), bevorzugt einseitig über entsprechende Anreize die stationären Einrichtungen mit entsprechend eingeschränkten Wahlmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung und führt zu Ungleichheiten trotz gleicher rechtlicher Voraussetzungen.

Gestützt auf die vorerwähnten Gespräche stellen wir die nachfolgenden Parameter zur Diskussion, denen ein neues kantonales Finanzierungsmodell zu genügen und den vielen Schnittstellen von stationären und ambulanten (Assistenz-) Angeboten, von Wohnen und Arbeiten in Heimen und Betreuung zu Hause oder umgekehrt, Rechnung zu tragen vermöchte.

- Stationäre Einrichtungen müssen - so die gesetzlichen Vorgaben - über eine bedarfsgerechte Infrastruktur sowie über ausreichend qualifiziertes Personal verfügen. Dies bedingt eine adäquate Basis-Objektfinanzierung (Betriebs- und Investitionskosten).
- Die Pensionspreise, der in einer Institution betreuten Menschen, werden grundsätzlich über die Renten der Invalidenversicherung IV, die Ergänzungsleistungen EL sowie über die Hilflosenentschädigung HE sowie teilweise ergänzend über Zuschüsse nach Dekret ZUDE (Heime ohne kantonale Subventionen) finanziert. Die Festlegung der Tagesansätze richtet sich nach dem Betreuungsaufwand gemäss den sogenannten ROES-Punkten sowie nach den von den Institutionen festgelegten Aufenthaltstagen. Die Beiträge des Bundesamtes für Sozialversicherung werden nach belegten Nächten abgerechnet, diejenigen des Kantons nach Tagesaufenthalten, abgestuft nach dem Bezug von Mahlzeiten. Ein neues Finanzierungsmodell wäre unseres Erachtens zu ergänzen, vor allem durch einen vermehrten Einbezug von Elementen einer Subjektfinanzierung als unerlässliche Voraussetzung, dass Menschen mit einer Behinderung auch tatsächlich echte Wahlmöglichkeiten ausüben können. Das heisst u.a.:
- Bemessung der Ergänzungsleistungen auf einem Niveau, welches auf flexible Art und Weise individuell angepasste Betreuungs- und Pflegemodelle ermöglicht; in diesem Zusammenhang Berücksichtigung der Ergebnisse des vom Bund gestarteten Pilotprojektes "Assistenzbudget".
- Festlegung des Taschengeldes auf einer Höhe, die zumindest eine bescheidene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zulässt.
- Einbezug der individuellen Finanzierungsfazilitäten gemäss dem Sozialhilfegesetz. Wir verweisen auf die Artikel 3e und f (Verhinderung von Ausgrenzung und Förderung der Integration), Artikel 33 (Besondere Hilfe ZUDE) sowie Artikel 58 des Sozialhilfegesetzes (institutionelle Leistungsangebote). Nach unserem Dafürhalten stehen entsprechende Leistungen auch Personen zu, die eine IV-Rente beziehen.
- Einführung einer einfachen, entsprechend transparenten Regelung der Aufenthaltstage im Sinne unserer Ausführungen unter Punkt 2 sowie
- Verfeinerung des Systems der Betreuungszuschläge.


Schlussbemerkungen

- Vorerst möchten wir festhalten, dass der vorstehende Katalog an Anregungen, Empfehlungen, Forderungen und Wünschen in einer ersten Eingabe naturgemäss nicht vollständig sein kann. So haben wir bewusst darauf verzichtet, gesetzliche Vorgaben beispielsweise gemäss dem bundesrätlichen Entwurf zum Gesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen IFEG zu thematisieren, wie etwa das Erfordernis einer rollenden Bedarfsplanung. In diesem Zusammenhang bedauern wir ausdrücklich, dass der Versuch einer zweckdienlichen und damit zielführenden Weiterentwicklung des Instrumentes "WABE" abgebrochen worden ist. Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung verschiedener unserer Forderungen mit Mehrausgaben für die öffentliche Hand verbunden sein wird; andere wiederum könnten über Veränderungen in den Anreizstrukturen realisiert werden und ein anderer Teil würde mittel- und längerfristig sogar zu einer Entlastung der öffentlichen Hand führen.
- Zwar haben wir mit Blick auf den vorgegebenen Fahrplan und dem daraus resultierenden unerhörten Zeitdruck Verständnis dafür, dass Ihre Projektorganisation den Akzent in den laufenden Arbeiten auf die Erhaltung des Status quo für die Übergangsperiode ab dem 1. Januar 2008 legen muss. Aber ebenso dezidiert möchten wir unserer Überzeugung Ausdruck verleihen, dass die Arbeiten für echte Verbesserungen für Menschen mit einer Behinderung im Sinne unserer Ausführungen möglichst zeitverzugslos in Angriff genommen werden müssen, zusammen mit den interessierten Kreisen und behindertenpolitischen Dachorganisationen. Wir unterstützen ausdrücklich die Forderung des Heimverbandes Bern in seinem Grundsatzpapier vom 18. Januar 2006 nach einer Vertiefung der Partnerschaft zwischen dem Kanton, dem Heimverband sowie den Institutionen und Behindertenorganisationen betreffend der Umsetzung der NFA. Uns schwebt die Einsetzung einer kleinen Begleitgruppe vor, zusammengesetzt aus VertreterInnen der massgebenden Organisationen, die Ihrem Projektteam als Resonanzgefäss dienen könnte.
- Die vorerwähnten Arbeiten haben gemäss den Vorgaben des IFEG bekanntlich in ein kantonales behindertenpolitisches Konzept einzumünden. Um einem derartigen Konzept in der Folge auch den erforderlichen politischen Stellenwert zu verleihen, ist es nach unserem Dafürhalten vom Gesamtregerungsrat zu verabschieden und als Bericht dem Grossen Rat vorzulegen. Dies wäre für uns eine Minimalvariante mit Blick auf den Umstand, dass Sie dem Erlass eines kantonalen Behinderten- oder Betreuungsgesetz skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen, obwohl wir überzeugt sind, dass mit einem solchen Gesetz die Transparenz, die Rechtssicherheit sowie die Durchsetzung von Rechtsansprüchen für Menschen mit einer Behinderung wirkungsvoller sichergestellt werden könnten.

Wir sehen Ihrer materiellen Rückäusserung mit grossem Interesse entgegen. Selbstverständlich stehen wir Ihrer Projektorganisation für zusätzliche Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung und freundlichen Grüssen

kantonale behindertenkonferenz bern kbk



Dr. Hans Sieber
Co-Präsident
Leiter Fachgruppe NFA



Christine Morger
Geschäftsleiterin

Kopie zur Kenntnis an:

Finanzdirektion des Kantons Bern, Herr Regierungsrat Gasche